

# Auflagen

- Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern
- Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
- Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
- Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
- Durch die Befestigung der Plakate dürfen keine Beschädigungen entstehen. Plakatieren von Verkehrszeichen, Buswartehäuschen, Bäumen, Stromschaltkästen, Winterdienstkästen, etc. ist nicht zulässig.
- Laternenmasten, an den Verkehrszeichen angebracht sind gelten als Verkehrszeichen; ein Anbringen von Plakaten ist hier ebenfalls nicht zulässig.
- Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zusetzen.
- Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
- Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
- Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
- Die Werbeträger müssen spätestens 3 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.